

## TERMINE

DER FACHORGANISATION

28. Oktober 2010  
Vorstandssitzung,  
Coesfeld

29. Oktober 2010  
Mitgliederversammlung,  
Coesfeld

18. bis 19. Nov. 2010  
Malerfachtagung,  
Bad Lippspringe

19. bis 20. Nov. 2010  
Fahrzeuglackierer-  
Fachtagung, Steinfurt

## Malermeister AHLE GmbH zeichnet Verband aus

Geschäftsführer Dietmar Ahle von der Malermeister Ahle GmbH aus Paderborn zeichnete den Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen als Dienstleister des Jahres 2009 aus.

„Beratung, Betreuung und Kompetenz sind beim Landesinnungsverband auf hohem Niveau und für meinen Betrieb eine große Unterstützung und das fast 24 Stunden am Tag und sieben Tage in der Woche“, so Ahle bei der Urkundenübergabe anlässlich der Farbe 2010 in München.

Die Herren der Verbandsgeschäftsstelle sind weit nach ihrem regulären Arbeitstag als auch in ganz dringenden Fällen am Wochenende erreichbar, so Ahle weiter.

„Auch wenn die abgeforderten Dienstleistungen durch die Mitgliedschaft der Maler- und Lackiererinnung Paderborn im Landesverband schon finanziell abgedeckt sind, sollte man die überaus wertvollen Informationen nicht als selbstverständlich hinnehmen“, so Ahle.



Viele Ungereimtheiten, im Besonderen mit gelieferten Materialien der verschiedenen Hersteller, was bei Schäden regelmäßig dem Verarbeiter als „Verarbeitungsfehler“ unterstellt wird, wurden durch die Mitarbeiter der Technischen Beratungsstelle Martin Deimel und Bernd Michalzik aufgedeckt und zur vollsten Zufriedenheit abgewickelt.

Der Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen ist der zweite Partner der AHLE GmbH, welcher die Urkunde mit besonderem Dank entgegennehmen durfte.

„Die Auszeichnung wird nicht einfach nur so durch uns vergeben, sondern hängt von vielen Kriterien ab, die durch die Geschäftsleitung und den verantwortlichen Mitarbeitern in meinem Betrieb über ein Bewertungsschema festgemacht werden“, so Ahle.

GF Peter Schuchart und der Leiter der Technischen Beratungsstelle Martin Deimel nahmen die Auszeichnung mit Freude entgegen.

Noch nie in der über 60-jährigen Verbandsgeschichte wurde den hauptamtlichen Mitarbeitern für Ihre Arbeit auf diesem Wege gedankt, so Schuchart.



An dieser Stelle sagen Klaudia Konieczny und Sascha Spittank (Sekretariat), Martin Deimel und Bernd Michalzik (Technische Beratungsstelle) sowie der Geschäftsführer Peter Schuchart herzlichen Dank für die Auszeichnung an die Malermeister Ahle GmbH.

### Zitat des Monats:

„Alle Lebewesen außer dem Menschen wissen, dass der Hauptzweck des Lebens darin besteht, es zu genießen.“

Samuel Butler

**DAS DEUTSCHE MALER MAGAZIN**

# DER MALER

UND LACKIERERMEISTER

Offizielles Organ

Bundesverband  
Farbe Gestaltung  
Bautenschutz

## Ladungssicherung, eine heikle Sache?

Immer wieder passieren im Straßenverkehr schwere Unfälle durch unzureichende oder fehlende Ladungssicherung wie zum Beispiel:

- der wegen verrutschender Ladung umstürzende Lkw
- das „verlorengegangene“ Sofa auf der Autobahn
- der Zementsack, der bei Vollbremsung den Fahrer eines Transporters tötet oder einfach nur Farbtöpfe, Leitern, Eimer, Werkzeuge, die von der Ladefläche durch die Windschutzscheibe des Firmenwagens geschleudert werden.

Wer ist für die Ladungssicherung verantwortlich?

- Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass er für seine Beschäftigten den sicheren Transport von Gütern und Materialien sicherstellt.
- Der Fahrer ist in erster Linie für die betriebssichere Beladung des von ihm zu lenkenden Fahrzeuges verantwortlich.
- Der Verloader ist zum Beispiel: Bauleiter, Platzmeister, Werkstattmeister, Polier, Vorarbeiter aber auch der Fahrer.

Oftmals gibt es für den Fahrer eines Firmenwagens ein böses Erwachen, wenn die Sicherheit des Fahrzeuges überprüft wird. 80 Euro für einen nicht fest gezurrten Hochdruckstrahler tun dann besonders weh.

### Straßenverkehrsordnung § 22 Absatz 1

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt zum Beispiel die VDI-Richtlinie 2700.

Die BG BAU stellt für ihre Mitglieder die Broschüre „Ladungssicherung auf Fahrzeugen der Bauwirtschaft“ Abruf-Nr. 681 kostenlos zur Verfügung.

Im Rahmen der laufenden Präventionskampagne „Risiko raus!“ der Unfallversicherungen werden verschiedene Flyer und Informationen zur Ladungssicherung auf der Internetseite [www.risiko-raus.de](http://www.risiko-raus.de) angeboten.

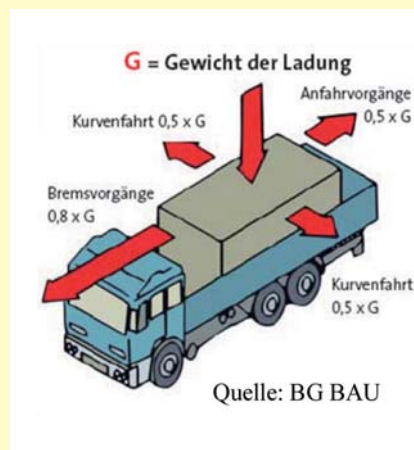
### Physikalische Grundlagen zur Ladungssicherung

Im Fahrbetrieb gehen von dem Ladegut sowohl Beschleunigungskräfte beim Anfahren als auch Verzögerungskräfte beim Bremsen sowie Fliehkräfte bei der Kurvenfahrt aus.

Die Reibungskraft, die zwischen zwei sich berührenden Gegenständen wirkt, reicht nicht aus, um die Ladung sicher festzuhalten. Von der Rauigkeit der Materialpaarung ist die Größe der Widerstandskraft abhängig, auch der Oberflächenzustand der Gegenstände, z. B. trocken, nass, ölig oder fettig, beeinflusst die Reibkräfte.

Bei einem Bremsvorgang wirkt in Fahrtrichtung das 0,8-fache der Gewichtskraft (G) der Ladung. Messungen haben ergeben, dass durch die Gleitreibung maximal 60 Prozent der Gewichtskraft festgehalten werden können. Die restliche Gewichtskraft muss durch zusätzliche Maßnahmen abgefangen werden, wie z. B.

- fixieren mit zugelassenen Gurtbändern
- Verwendung von speziellen Haltenetzen für leichte Materialien (Folien, Tapeten, Papier, Baumschnitt etc.)
- Benutzen von Zurrpunkten in Transportern oder Pkw
- Verwendung geeigneter Regalsysteme für Klein- gebinde in Transportern



### Stricke und geknotete Bänder sind unzulässig.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen das Team von basik-net gerne zur Verfügung.

Unsere Leistungsangebote „Sicherheit mit basik-net oder basISS-net“ bieten für Unternehmer in den Gewerken Maler und Lackierer, Dachdecker sowie Gerüstbauer ein passendes Betreuungspaket für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

Testen Sie unverbindlich unser Angebot unter [www.basik-net.de](http://www.basik-net.de) oder [www.basISS-net.de](http://www.basISS-net.de).

Ansprechpartner:  
Projektleiter: Dipl.-Ing. (FH) Fred Graumann  
[f.graumann@uve.de](mailto:f.graumann@uve.de), Telefon 0 75 22/97 29 90  
Mobil: 01 78/5 52 24 41

oder in unserer Verbandsgeschäftsstelle  
Bernd Michalzik  
[michalzik@farbe-westfalen.de](mailto:michalzik@farbe-westfalen.de),  
Telefon 02 31/55 69 96 - 16.

## Urteil: Verwendung von Fabrikatsangaben in öffentlichen Ausschreibungen kann zur Wiederholung des Vergabeverfahrens führen

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 23. März 2010, Verg. 61/09, entschieden, dass die Nennung von „Planungsfabrikaten“ nach § 9 Nr. 10 Satz 2 VOB/A nur zulässig ist, wenn „der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann“. Wenn die Voraussetzung nicht erfüllt ist, führt dies dazu, dass wegen der Verletzung des Grundsatzes produktneutraler Ausschreibung und unzulässiger Bevorzugung der Leitprodukte das Vergabeverfahren zu wiederholen ist.

### Hintergrund:

Das OLG Düsseldorf musste im Rahmen eines Beschlusses nach § 118 GWB feststellen, ob die Beschwerde und der Nachprüfungsantrag des Antragstellers voraussichtlich Erfolg haben wird. In dem Fall hatte der Auftraggeber in seiner Ausschreibung zu den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses bestimmte Planungsfabrikate aufgeführt, gleichzeitig aber „gleichwertige“ Artikel zugelassen. Die Nennung von „Planungsfabrikaten“ ist – so das Gericht - nach § 9 Nr. 10 Satz 2 VOB/A nur zulässig, wenn „der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden“ kann. Da in dem hier gegenständlichen Fall keine Gründe vorgetragen werden, führt dies dazu, dass wegen der Verletzung des Grundsatzes produktneutraler Ausschreibung und unzulässiger Bevorzugung der Leitprodukte das Vergabeverfahren zu wiederholen ist.

Im Ergebnis macht diese Entscheidung sehr deutlich, dass öffentliche Auftraggeber bei der Verwendung von Leitfabrikaten entsprechend vorsichtig sein und jedenfalls in der Vergabeakte die Gründe hierfür hinreichend deutlich dokumentieren müssen. Das vielfach angeführte Argument, sich durch die beispielhafte Nennung eines Fabrikats die Arbeit für die Beschreibung der Leistung sparen zu können, ist nicht ausreichend. Vielmehr muss stets genau geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die ausnahmsweise zulässige Nennung von Leitfabrikaten gegeben sind. *Quelle: www.cbh.de*

### Hinweis:

Zum Thema Gleichwertigkeit von Produkten hatte bereits das OLG Naumburg im Jahr 2005 (9U 135/04) ausgeführt, dass diese nicht ausschließlich an einzelnen Eigenschaften festgemacht werden kann, sondern vielmehr eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen sei. Andernfalls wäre, da eine vollständige Gleichwertigkeit in allen Bereichen und hinsichtlich aller Eigenschaften beinahe zu keinem Produkt erreicht werden kann, der Nachweis der Gleichwertigkeit in den überwiegenden Fällen nicht zu erzielen. Die Gesamtbetrachtung ergäbe, ob das gleichwertige Produkt die vertraglichen Anforderungen erfülle (zum Beispiel eine Siliconharz-Fassadenfarbe, hydrophob, fungizid und algizid ausgerüstet etc.)

M.D.

## Lehrgang Energieberater

Vom 1. bis 3. Dezember 2010 findet in Arnsberg ein weiterer Lehrgang zum Energieberater im Malerhandwerk – Fassadenplaner für Wärmedämmung und Fassadenschutz mit Wärmedämmverbundsystemen – statt. Der anerkannte Lehrgang wird gemeinschaftlich vom Fachverband Wärmedämmverbundsysteme e.V. und der Fachorganisation getragen. Er vermittelt umfangreiches und ganzheitliches Fachwissen für die Planung und Ausführung von Wärmedämmverbundsystemen nach dem Stand der Technik.

In dem 2,5tägigen Lehrgang, der mit einer schriftlichen Abschlussprüfung endet, werden den Teilnehmern auch zahlreiche in der Praxis verwertbare Unterlagen an die Hand gegeben, die die folgenden Lerninhalte der einzelnen Module wiedergeben:

1. Rechtliche Grundlagen – EnEV2009
2. Wärmedämmverbundsysteme
3. Bauphysik
4. Berechnungsverfahren nach EnEV2009
5. Nutzen der Wärmedämmung
6. Fassadenplanung für WDVS

Die Lerninhalte werden im Einzelnen von Referenten, die durch den Fachverband WDVS autorisiert sind sowie dem Technischen Betriebsberater unseres Verbandes vermittelt. Über die Bewertung der Außenwände hinaus erfolgt eine Einführung zur energetischen Einstufung des gesamten Gebäudes anhand des Energie-Checks nach dem Konzept von Haus sanieren – profitieren.

Bei bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat mit dem Titel „Energieberater im Maler- und Lackierhandwerk – Fassadenplaner für Wärmedämmung und Fassadenschutz mit Wärmedämmverbundsystemen“. Über den Weiterbildungsaspekt hinaus können die Teilnehmer mit diesem Zertifikat der RAL-Gütegemeinschaft Wärmedämmverbundsysteme e. V. beitreten.

Diese Zertifizierung soll für Planer und Architekten sowie ausschreibende Stellen ein wesentliches Qualitätsmerkmal sein, um sicherzustellen, dass Wärmedämmverbundsysteme fachgerecht und dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie in der Verbandsgeschäftsstelle, Telefon 02 31/55 69 96-10.



## Aus Wirtschaft und Politik

### STEUERRECHT

#### Umsatzsteuerfälle für GbRs

Nicht selten schließt sich ein Einzelunternehmen mit einem anderen Unternehmen zu einer Bürogemeinschaft oder einer kleinen Firma zusammen. Die Folgen davon sind vielen Unternehmen nicht bewusst, denn rechtlich gilt dies ganz schnell als Gründung einer GbR mit der Konsequenz, dass das Finanzamt gegebenenfalls den Vorsteuerabzug für Eingangsrechnungen streicht. Um dies zu umgehen, müssen Rechnungen daher unbedingt an die GbR adressiert sein und nicht an eines der daran beteiligten Unternehmen.

In einem Fall vor dem niedersächsischen Finanzgericht verkauften zwei GbR-Gesellschafter gemeinsam Elektrogeräte über eBay. Das Kapital für den Einkauf der Geräte schafften die Gesellschafter gemeinsam.

Der erwirtschaftete Überschuss aus den Verkäufen wurde geteilt. Dieses Verfahren hatten sie zuvor aber nicht durch einen Vertrag geregelt. Praktisch kümmernte sich daher nur einer der beiden GbR-Gesellschafter um den Einkauf der Elektrogeräte und infolgedessen ließ er die Rechnungen auch allein auf seinen Namen ausstellen, nicht aber den Namen der GbR (die die beiden völlig unwissend dadurch gegründet hatten, dass sie das Verkaufsgeschäft gemeinsam betrieben).

Die Folgen wurden ihnen erst bewusst, als sie den Umsatz-

steuerbescheid 2003 für die GbR in den Händen hielten: Der gesamte Vorsteuerabzug wurde ihnen versagt, weil keine einzige der Rechnungen an die GbR adressiert war. Das Finanzamt ließ auch nicht gelten, dass die beiden Gesellschafter später korrigierte Rechnungen vorlegen konnten. Der Anspruch auf den Vorsteuerabzug wurde nicht anerkannt.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 26. August 2009, Az. 16 K 56/09

#### Abfindung: So funktioniert die Fünftel-Regelung

Zahlt ein Unternehmen seinem Mitarbeiter eine Abfindung aufgrund einer Reduzierung der Arbeitszeit, ist die Leistung voll beitragspflichtig. Dennoch lässt sich die Steuerlast nach einem Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) mindern, wenn die Steuer auf die Abfindung ermäßigt berechnet wird. Dies geschieht praktisch in fünf Schritten durch die sogenannte Fünftel-Regelung:

1. Schritt: Berechnung des zu versteuernden Einkommens ohne die Abfindung. Auf dieser Basis wird die anfallende Jahreslohnsteuer ermittelt.

2. Schritt: Addition von einem Fünftel der Schadensersatzzahlung zu dem zu versteuernden Einkommen und auch hierauf die anfallende Jahreslohnsteuer.

3. Schritt: Ermittlung des Unterschiedsbetrages. Dieser wird an-

schließend mit fünf multipliziert. Das Ergebnis ergibt die Steuer, die auf die Schadensersatzzahlung entfällt und die niedriger ist als bei der vollen Sofortbesteuerung, weil sich die Last auf fünf Jahre verteilt.

Außerdem gilt: Normalerweise ist eine Abfindung voll sozialversicherungspflichtig. Diese Pflicht entfällt vollständig, wenn

- das Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter endet und
- ihm die Abfindung als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gewährt wird.

Grund ist, dass diese Abfindung außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird und daher diese Zahlungen nicht der Beitragspflicht unterliegen. Sollte das Arbeitsverhältnis anschließend doch fortgeführt oder wieder aufgenommen werden, fallen die Beiträge an.

BFH, Urteil vom 25. August 2009, Az. IX R 3/09

### VERTRAGSRECHT

#### Begründet eine „Zusammenarbeit“ automatisch ein Arbeitsverhältnis?

Die Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit, Scheinselbstständigkeit und sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis ist vor Gericht immer wieder ein heißes Eisen. Das Oberlandesgericht Zwei-

brücken musste sich genau mit einem solchen Fall beschäftigen, in dem die schriftliche Bestätigung einer Zusammenarbeit vorlag.

Auf Basis einer freien Mitarbeit als „Interviewerin“, sollte eine Frau für ein Unternehmen Kundengespräche führen. Sie wollte daraufhin gerichtlich feststellen lassen, dass sie kein „freies“ Arbeitsverhältnis, sondern eine Festanstellung habe. Dabei berief sie sich auf die Tatsache, dass in ihrem Vertrag von einer „Zusammenarbeit“ die Rede sei. Hinzu käme außerdem, dass ihr die Arbeitszeiten vorgegeben waren (Weisungsrecht).

Die Richter entschieden, dass zwischen einer Festanstellung und einem freien Arbeitsverhältnis nicht pauschal abgegrenzt werden kann. Arbeitnehmer ist nur derjenige, der seine Tätigkeit und seine Arbeitszeit nicht frei bestimmen kann, sondern hinsichtlich Inhalt, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit weisungsgebunden ist. Einzig entscheidend ist jedoch, wie die rechtlichen Beziehungen konkret gestaltet sind.

Als Arbeitnehmer gilt danach zum Beispiel jemand, der einen Urlaubsanspruch oder auch einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein Mitarbeiter rechtlich als „arbeitnehmerähnliche“ Person gilt (wirtschaftliche Abhängigkeit von einem Auftraggeber). Allein die Bezeichnung in einem Vertrag reicht hierzu nicht aus.

Die Beweispflicht, ob ein Mitarbeiter scheinselbstständig ist oder nicht, hat die

## Aus Wirtschaft und Politik


Deutsche Rentenversicherung Bund geklärt. Es muss nach § 7 Abs. 1 SGB IV nachgewiesen werden, dass der Mitarbeiter – im Gegensatz zu einem Selbstständigen – weisungsgebunden arbeitet und in die Unternehmensorganisation eingebunden ist.

Hier helfen die regionalen Prüfbüros in den einzelnen Ländern ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), dann oben rechts im Suchfeld „Prüfbüros“ eingeben).

Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 12. Okt. 2009, Az. 4 W 67/09

### RECHT

#### Der Verlierer vor Gericht muss nicht immer zahlen

Immer wieder kann es passieren, dass  Mitarbeiter den eigenen Arbeitgeber verklagen. Doch dabei ist selbst dem Kläger oft nicht klar, wer welche Kosten zu tragen hat.

Eines ist sicher: Selbst wenn der Arbeitgeber vor Gericht Recht bekommt, entstehen ihm dennoch Kosten.


Hintergrund ist, dass bei einem Arbeitsgerichtsprozess der ersten Instanz jede Partei ihre eigenen Kosten selbst zu tragen hat. Einzig und allein die Gerichtskosten hat der Verlierer in voller Höhe zu tragen. Geht das Verfahren dann aufgrund einer Berufung vor dem Landesarbeitsgericht in die nächste Instanz, gilt wieder der (allgemein bekannte) Grundsatz, dass der Verlierer in dieser Instanz auch sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Das heißt also, wer in der ersten Instanz einen Rechtsanwalt beauftragt, der die eigenen Interessen vertritt, hat das Honorar für seinen Rechtsbeistand selbst zu tragen und zwar völlig unabhängig davon, wie der Prozess entschieden wird. Die Anwaltskosten des Arbeitnehmers allerdings gehen nicht zu den eigenen Lasten – selbst wenn der Arbeitgeber verliert.

Droht ein Mitarbeiter glaubhaft mit einer Arbeitsgerichtsklage, hat der Arbeitgeber nichts zu befürchten, wenn er im Bereich des Arbeitsrechts eine Rechtsschutzversicherung hat.

Ist das nicht der Fall, sollte man versuchen, eine außergerichtliche Einigung anzustreben. Dies kann sogar unter Umständen günstiger sein als durch einen Anwalt vor Gericht in einem Arbeitsgerichtsprozess vertreten zu werden.

#### Alkohol beim Gefahrguttransport kann bis 1 500 Euro zusätzlich kosten

Wer Fahrer eines  Fahrzeuges mit Gefahrgütern ist, muss die Fahrt nüchtern antreten und darf während der Fahrt keinesfalls alkoholische Getränke konsumieren. Wer trotzdem alkoholisiert erwischt wird, muss mit einer saftigen Strafe rechnen – wie jeder Verkehrsteilnehmer ab einem Blutalkohol von 0,3 Promille.

Den Gefahrgutfahrer erwarten neben den Sanktionen nach dem Bußgeldkatalog zum Straßenverkehrsgesetz

zusätzliche saftige Bußgelder nach dem Bußgeldkatalog für die Gefahrgutbeförderung auf der Straße. Das Bußgeld staffelt sich nach dem nachgewiesenen Alkohol in der Atemluft (AAK) oder im Blut (BAK).

*Ordnungswidrigkeit: Teilnahme als Fahrzeugführer am Straßenverkehr mit Bußgeld*

– 0,15 bis 0,249 mg/l AAK oder 0,30 bis 0,49 o/oo BAK kosten 250 Euro


– 0,25 bis 0,545 mg/l AAK oder 0,50 bis 1,09 o/oo BAK kosten 500 Euro

– Beim zweiten Verstoß wird ein Bußgeld in Höhe von 1 000 Euro fällig.

– Beim dritten Verstoß werden 1 500 Euro fällig.

### BWL

#### Richtig kalkuliert

Lehrlinge können  bei Stundenlohnarbeiten als Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle im Sinne der Nr. 45 LSP-Bau angesetzt werden. Bei der Ermittlung der Kosten orientiert man sich an den nach Lehrjahren differenzierten, angemessenen Grundbeträgen aus der VOPR Nr. 10/52. Zwar ist diese Verordnung schon 1968 außer Kraft getreten, sie wird aber noch im einvernehmlichen Konsens akzeptiert.

Danach dürfen bei der Ermittlung der Preise für Bauleistungen, die in Durchführung öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge erbracht werden, für die unmittelbar auf die Fertigung verwendete Ar-

beitszeit der Lehrlinge höchstens folgende Grundbeträge angesetzt werden:

– im ersten Lehrjahr 45 % des jeweiligen Facharbeiter- bzw. Gesellenlohnes

– im zweiten Lehrjahr 55 % des jeweiligen Facharbeiter- bzw. Gesellenlohnes

– im dritten Lehrjahr 65 % des jeweiligen Facharbeiter- bzw. Gesellenlohnes

#### West

Stundenverrechnungssatz	
Maler-Geselle	45,77
1. Lehrjahr (45 %)	20,60
2. Lehrjahr (55 %)	25,17
3. Lehrjahr (65 %)	29,75

#### Ost

Stundenverrechnungssatz	
Maler-Geselle	41,37
1. Lehrjahr (45 %)	18,62
2. Lehrjahr (55 %)	22,75
3. Lehrjahr (65 %)	26,89

#### Berlin

Stundenverrechnungssatz	
Maler-Geselle	41,79
1. Lehrjahr (45 %)	18,81
2. Lehrjahr (55 %)	22,98
3. Lehrjahr (65 %)	27,16

Einen Lehrling zu verrechnen, heißt damit für jeden Unternehmer: Den Lohnpreis der Gesellen pro Stunde zu kennen!

Ausführliche Hilfestellung zur Berechnung der Kosten von Auszubildenden enthält auch die Broschüre „Planwerte 2010“ des Instituts für Unternehmensführung, E-Mail: [info@malerinstitut.de](mailto:info@malerinstitut.de).

## „Glückwunsch, Malermeister Schäfer!“



Malermeister Elmar Schäfer und Malerobermeister Dieter van der Wal

Ein Glückwunsch unter Handwerkskollegen:

Das Malergeschäft von Meister Elmar Schäfer aus Erwitte besteht nun seit 25 Jahren. Die Handwerkskammer Dortmund hat ihm daher eine ehrende Urkunde ausgestellt, die Schäfer hier von seinem Kollegen und Malerobermeister Dieter van der Wal (Anröchte-Altengeseke) im Namen aller rund 100 Mitgliedsbetriebe der zuständigen Maler- und Lackiererinng Soest-Lippstadt überreicht bekommt.

„Ich wollte keinen großen Bahnhof zu diesem Jubiläum machen“, begründet der 51-jährige Malermeister Schäfer seinen Wunsch, die Urkunde quasi formlos am Rande der stattgefundenen Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk entgegenzunehmen.

Beide – van der Wal und Schäfer – sahen nach dem Glückwunsch-Termin im Soester Berufsbildungszentrum (BBZ) der Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe deshalb auch noch in der Malerwerkstatt des BBZ vorbei.

## Naht an Naht richtig geklebt?

108 angehende Maler- und Lackierer beziehungsweise Bauten- und Objektbeschichter in der Hellweg-Lippe-Region legten nach dreijähriger Ausbildung den praktischen Teil ihrer Gesellenprüfung ab. Das Maler-Handwerk in den Kreisen Soest, Unna sowie der Stadt Hamm beschäftigt aktuell 360 Auszubildende.

Im Bild: Da müssen die Nähte der Tapetenbahnen aber noch besser aneinanderstoßen! Die Kontrolle der diesjährigen praktischen Aufgaben durch den Prüfungsausschuss ist ein wesentlicher Bestandteil der abschließenden Gesellenprüfung im Maler-Handwerk.

Die Gesellenbriefe wurden durch die Obermeister aller 42 Handwerksinnungen der Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe im Rahmen drei großer Freisprechungsfeiern am 8. August in Unna, am 15. August in Soest sowie am 17. August in Hamm überreicht.





## Maler-Akademie auf Erfolgskurs!



So war auch die Mitgliederversammlung am 26. Juni 2010 in der Rhein-Neckar-Arena in Sinsheim – im neuen Stadion des Bundesligisten TSG 1899 Hoffenheim – gut besucht und ein voller Erfolg.

Neben einem hervorragenden Jahresabschluss präsentierte der 1. Vorsitzende Thomas Schiek in seiner freudigen, schwungvollen Art die „Highlights“ der Akademie im abgelaufenem Jahr.

Im Rahmenprogramm der Mitgliederversammlung stand natürlich eine Exklusiv-Führung durch das neue Stadion.

Wir meinen: Eine rundum gelungene  
Veranstaltung – weiter so!

Seit der Neuformation 2003 hat die Akademie im Maler- und Lackiererhandwerk e.V. in kürzester Zeit den Durchbruch geschafft!

Sie ist wirtschaftlich unabhängig, hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz zertifizierte, bundesweit anerkannte Weiterbildungen formuliert und durchgeführt. Sie ist mittlerweile deutschlandweit aktiv in der Durchführung von Seminaren und hat sich fest im Maler- und Lackiererhandwerk etabliert.

Der auf der Farbe 2010 in München vorgestellte Akademie-Imagefilm weckte großes Interesse und erläutert eindrucksvoll das Seminarspektrum der Akademie.

Zehn Landesverbände sowie viele namhafte Industrie- und Handelsbetriebe, Innungen, Maler- und Lackierbetriebe, Schulen und Einzelpersonen sind bereits Mitglied bei der Akademie.

Eine Akademie-Mitgliedschaft ist eine Investition für die Zukunft.

Es kann ein Tag voller Sonne sein,  
doch für uns ist er düster und leer,  
weil ein Freund für immer von uns ging,  
der so sehr wie wir am Leben hing.

Wir trauern um

## Lackierermeister Peter DOLSCHEID

der am 7. August 2010 verstorben ist.



Peter Dolscheid war über viele Jahre Landesfachgruppenvorsitzender für das Fahrzeug- und Metallackiererhandwerk in unserem Verband sowie Vorstandsmitglied im Gesamtvorstand. Sein Engagement und seine Durchsetzungskraft zum Wohl des Fahrzeuglackiererhandwerks in seiner liebevollen persönlichen Art brachte Peter Dolscheid viel Anerkennung und Respekt bei seinen Kollegen und Kolleginnen sowie als Vorstandsmitglied in der Bundesfachgruppe.

Durch Peter Dolscheid wurden die Interessen des Fahrzeuglackiererhandwerks in der gesamtberufsständigen Organisation durchgesetzt, mit dem Ziel, das Fahrzeuglackiererhandwerk und das Malerhandwerk als einen Berufsstand zusammenzuhalten.

Mit der Familie trauern wir um einen aufrichtigen Kollegen und guten Freund mit großer menschlicher Wärme, dessen Wirken wir in dankbarer Erinnerung behalten werden.

**Vorstand und Geschäftsführung**  
Maler- und Lackiererinnungsverband Westfalen

**Landesfachgruppe**  
Fahrzeug- und Metallackierbetriebe Westfalen

## IMPRESSUM **Format.**

**Herausgeber:**  
Maler- und Lackiererinnungsverband  
Westfalen, Fachverband Farbe  
Gestaltung Bautenschutz

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Peter Schuchart, Geschäftsführer

**Anzeigen:**  
Werbe- und Wirtschaftsdienst im  
Maler- und Lackiererinnungsverband  
Westfalen, Fachverband Farbe  
Gestaltung Bautenschutz

**Herausgeber, Redaktion, Anzeigen:**  
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 46,  
44135 Dortmund,  
Telefon (02 31) 55 69 96-0,  
Telefax (02 31) 55 69 96-99  
E-Mail:  
westfalen@farbe-westfalen.de  
Internet: www.farbe-westfalen.de

**Erscheinungsweise:**  
monatlich, ständige Beilage  
der Zeitschrift DER MALER  
UND LACKIERERMEISTER

**Druck:**  
Verlag W. Sachon GmbH + Co.  
Schloss Mindelburg  
D-87714 Mindelheim  
Tel.: 0 82 61/9 99-0  
Fax: 0 82 61/9 99-3 95

Nachdruck nur mit besonderer  
Genehmigung des Verlages.  
Bezugsgebühren werden durch  
Mitgliedsbeiträge erhoben.